

Zahnsteiner Tageblatt

Ercheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: Die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verordnungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1865. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Postvierteljährlich 1.80 Mark. Durch die Post hat das Haus 1.92 Mark.

Nr. 174. Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schickel in Oberlahnstein. Samstag, den 31. Juli 1915. Für die Schriftleitung verantwortlich: Eduard Schickel in Oberlahnstein. 53. Jahrgang.

Ch. I. 1./8. 15. K. R. A.

Zweites Blatt.

Bekanntmachung,

betreffend Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anzeigen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Juni Ch. I. 1./7. 15. K. R. A.

b) Für die im § 3 Absatz c) bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur, wenn die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichneten Mengen überschritten sind.

d) Falls die im § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmbar sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;
- Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreut oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefährdung eine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bestreife eine bei der Erklärung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbehörden zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreut oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gefährdung eine schwerere Strafe androht, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 1. 124/1. 15. K. R. A., Ch. I. 1./4. 15. K. R. A. und Ch. I. 1./6. 15. K. R. A., werden durch diese allgemeine u. erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstofffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe.

§ 4.

Ausnahmen von der Verordnung.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als die in der untenstehenden Uebersichtstafel (Spalte E) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der zuständigen Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet. Für Zugänge gilt die Bestimmung des § 1c.

§ 5.

Besondere Bestimmungen

a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Uebersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.

b) I. Die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmbaren Stoffen (z. B. Umwandlung von Salpeter in Salpetersäure, Zinkblende in Schwefelsäure, Salpetersäure in Ammoniaksalpeter) ist den Verbrauchern nach Spalte A der Uebersichtstafel ohne weiteres, sonst jedoch (auch wenn mittelbar Aufträge von Meer oder Marine, z. B. auf Zwischenerzeugnisse von Sprengstoffen und Pulver vorliegen) nur auf Grund von Umwandlungserlaubnissen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet.

II. Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C der Uebersichtstafel Genannten wird durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet für unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag.

III. Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist mit der in Spalte D der Uebersichtstafel genannten Ausnahme nur auf Grund von Versandlaubnissen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Der Versandlaubnisschein berechtigt zur Lieferung, ohne daß der Liefernde zu einer Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung bei dem Empfänger verpflichtet ist.

Anträge auf Umwandlungs-, Verkaufs- und Versandlaubnisscheine sind an die Kriegsgemischalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch monatlich auf Antrag. Als Verbraucher gilt auch der Verkäufer einer Menge, die kleiner ist als die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichnete, sofern der Verkäufer monatlich im ganzen an seine Kundschaft nicht mehr verkauft als die in Spalte J verzeichnete Menge. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegsgemischalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautete, erneut der Beschlagnahme, soweit sie nicht in Spalte H der Uebersichtstafel frei bleiben.

Nach Spalte A und B der untenstehenden Uebersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter der Beschlagnahme.

d) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder Reichsfinanzminister oder von den verordnenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung von Ausnahmen von Höchstpreisen ermächtigt ist.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Auch die unter A der Uebersichtstafel genannten Verbraucher unterliegen den Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§ 6.

Meldestimmungen.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einen Meldeschein bis zum 10. August 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegsgemischalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Die Kriegsgemischalien Aktiengesellschaft wird an diejenigen Firmen, die im Juli Vorräte gemeldet haben, Meldescheine für die Monate August, September und Oktober versenden. Meldepflichtige, die bis zum 5. August dieses Jahres keine Meldescheine erhalten, haben solche am 6. August von der Kriegsgemischalien Aktiengesellschaft schriftlich einzufordern. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichtes durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen angegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten. Nur solche Bestandsmeldungen, die auf dem vorgeschriebenen Meldeschein gemacht werden, gelten als ordnungsmäßig abgegeben.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegsgemischalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Uebersendung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im August Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A, B, C, D und G der untenstehenden Uebersichtstafel oder Freigabe laut Spalte F ist einmalige Fehlmeldung am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann f) lange nicht erforderlich, als Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzureichen hat, es sei denn, daß die Zugänge nach § 1c von der Beschlagnahme frei sind.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Kriegsgemischalien Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wenn die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Verringerung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Übersichtstafel.

Klasse	Stoffgattung	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K
		Ohne weiteres sind erlaubt: Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmer Bestände und Zugänge	Erlaubt wird die Verarbeitung beschlagnahmer Stoffe zu anderen beschlagnahmen Stoffen (Umwandlung) anderen als den unter A Genannten	Ohne weiteres ist erlaubt: Verkauf beschlagnahmer Vorräte (vgl. jedoch wegen Lieferung (Verband) verkaufter Mengen Spalte D) an	Erlaubt wird Lieferung (Verband) beschlagnahmer Mengen	Nicht beschlagnahmer sind Vorräte, deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der ersten Beschlagnahme kleiner war als	Freigegeben werden zum Verbrauch	Gestattet wird Verkauf beschlagnahmer Bestände an andere als in Spalte C Genannten für	Frei bleiben Zugänge, deren monatlicher Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als	Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz ist nur ein Verkäufer, der monatlich weniger an seine Kundschaft verkauft als	Sonderbestimmungen
a	Salpetersäure (Inhalt in Salp. (Chile-), Kali-, Kali- (Norge), Ammoniak-salpete)	denjenigen Beständen, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnissen gemäss § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschiffbau Aktien-gesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäss § 5 b III	75 kg Salpetersäure-stoff der Klasse a u. b zusammen (75 kg Salpetersäurestoff entsprechen ungefähr 450 kg synthetischem oder raffiniertem Natronsalpeter od. 480 kg Chile-salpete oder	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 b II	0,1 kg Salpetersäure (Inhalt)	2 kg Salpetersäure (Inhalt)	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellte Rauch- oder Leuchtkörper
b	Salpetersäure (Inhalt in Salpetersäure jeder Gattung, auch gemischt und verunreinigt)	denjenigen Beständen, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnissen gemäss § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschiffbau Aktien-gesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäss § 5 b III	540 kg Kalisalpeter oder 570 kg Natriumsalpeter oder 430 kg Ammoniak-salpete oder 340 kg 100prozentig. Salpetersäure	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 b II	1 kg Salpetersäure (Inhalt)	10 kg Salpetersäure (Inhalt)	
c	Toluol (Inhalt in rohem, gereinigtem, reinem Toluol oder in Erzeugnissen, die durch Verarbeitung von Toluol entstanden sind, insbesondere in Nitro-toluolen aller Art)	denjenigen Beständen, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnissen gemäss § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschiffbau Aktien-gesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäss § 5 b III	20 kg Toluol (Inhalt), sowie vorräthige toluolhaltige Bestände u. Zwischenprodukte aus der Fabrikation von Chlor-toluol, Benzol, Benzol u. Benzol-säure	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 b II			wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol u. Solphent-naphthalin sowie ab Höchstpreise für diese Stoffe verwiesen
d	Japanlampen (Inhalt in Japanlampen jeder Art, auch in Lampenpulver und Lampenblume)	denjenigen Beständen, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe, Pulver und Bedimente ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnissen gemäss § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschiffbau Aktien-gesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäss § 5 b III	20 kg Japanlampen (Inhalt)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 b II	0,2 kg Lampen (Inhalt)	0,2 kg Lampen (Inhalt)	
e	Glycerin (Inhalt in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 50 v. H. und mehr Reingehalt)	denjenigen Beständen, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Unentbehrlichkeit bescheinigt ist;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnissen gemäss § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschiffbau Aktien-gesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäss § 5 b III	50 kg Glycerin (Inhalt)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 b II	0,1 kg Glycerin (Inhalt)	3 kg Glycerin (Inhalt)	
f	Schwefel (Inhalt in Schwefel und Schwefelsteinen aller Art, in Zinkblende, in schwefeliger Säure sowie in rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Gattung, auch in gemischter und verunreinigter Säure)	denjenigen Beständen, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnissen gemäss § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschiffbau Aktien-gesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäss § 5 b III	1 500 kg Schwefel (Inhalt) (entsprechen etwa 4 600 kg 100prozentigem Schwefelsäuremono-hydrat)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 b II	25 kg Schwefel (Inhalt)	100 kg Schwefel (Inhalt)	als Sprengstoff u. Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- oder Leuchtkörper
g	Chlor (Inhalt in flüssigem und gasförmigem Zustand sowie in Chloralkali)	denjenigen Beständen, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Kampfstoffe, Medizin- und Desinfektionsmittel ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnissen gemäss § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschiffbau Aktien-gesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäss § 5 b III	125 kg Chlor (Inhalt)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 b II	1 kg Chlor (Inhalt)	20 kg Chlor (Inhalt)	
h	Zwischenerzeugnisse auf dem Herstellungswege von a, b, c, d, e, f, g bis i, soweit sie nicht oben genannt sind	denjenigen Beständen, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnissen gemäss § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschiffbau Aktien-gesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäss § 5 b III		unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 b II			
i	aus a bis h gefertigte Kampfmittel wie Pulver, Sprengstoff usw. aller Art	den bestellenden Militär- oder Marinebehörden;		die bestellenden Militär- oder Marinebehörden;	ohne weiteres an die bestellenden Militär- und Marinebehörden, im übrigen nur auf Grund von Verbands-erlaubnissen gemäss § 5 b III		unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäss § 5 b II			

Coblenz, den 31. Juli 1915.

Kommandantur von Coblenz u. Ehrenbreitstein.

4-Zimmer-Wohnung

mit Küche und Mansarde in ruhiger Lage Ober- oder Niederlahnsteins von 3 erwachs. Personen in Barriere oder 1. Etage per 1. Oktober gesucht. Angebote m. Preisangabe unter J. L. an die Geschäftsstelle erbeten.

3 Wohnungen

Schulstraße 23 zu vermieten.

Bühler Zwetschen

in der Lohmannschen Besitzung sind am Baum zu verkaufen. Anfragen zu richten an Gärtner J. Hoffmann, Niederlahnstein.

Getreide-Pubmühle

in Niederlahnstein billig zu verkaufen. Näheres bei Herrmann in Osterpat.

Rossläuf.

mit Brut ver-nichtet radikal. Reingut die Kopf-haut u. geruchlos. Reingut die Kopf-haut v. Schuppen u. Schinken, befrucht. den Haaren. In verhol. Harzsaft u. Zinn- oder Paraffin. Wichtig für Schachspieler. Tausch u. Anerken. Recht nur in Kartons à M. 1.- u. 0.50. Niemals offen ausgegeben. In Apoth. u. Drogerien. Nachahmung weisse man zurück. Oberlahnstein: C. Varena. Niederlahnstein: F. Kratz. St. Goarshausen: Frz. Diehl

Bergamentpapier

(meterweise) empfiehl Wilh. Schickel, Hochstraße 34.

Schöne Wohnung

2 Zimmer, Küche und Zubehör an stille Leute zu vermieten. Adolfsstraße 102.

Neu! Bruchleidende Neu!

bedürfen kein sie schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie meinen in Größe verschw., nach Maß u. ohne Feder hergestellte, Tag und Nacht Universal-Bruchapparat tragen. Ein selbst am tagb. mittags von 2-5 Uhr in Niederlahnstein, Hotel Wochner mit Muster vorterrichtet Apparat, sowie mit H. Gummi u. Federbänder, auch für Kinder, sowohl mit samtl. Frauenart. wie Leib-, Hängel-, Unterarm-, Brust-, Hals-, Knie-, Knöchel-, anwesend. Garantierte für sachgem. streng diskrete Bedienung. Besuche i. Hause b. Anneld. i. Hotel J. Meiert, Konstan (Bodensee), Wessenbergstr. 15. Tel. 515.